



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Standortförderung
KMU-Politik

Berichterstattung «Schutzschirm für Publikumsanlässe»

Bericht über den Vollzug und die Wirkung

Bern, 21. Februar 2024



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Auftrag und Ausgangslage	5
2.1	Auftrag	5
2.2	Ausgangslage	5
3	Überblick zum Schutzschirm für Publikumsanlässe	8
3.1	Parlamentarischer Auftrag und Umsetzung durch den Bundesrat	8
3.2	Beschluss zur Verlängerung des Schutzschirms für Publikumsanlässe	9
3.3	Rechtsgrundlage des Schutzschirms für Publikumsanlässe	9
3.4	Funktionsweise des Schutzschirms für Publikumsanlässe	10
3.5	Rolle der verschiedenen Akteure	14
3.5.1	WBF / SECO	14
3.5.2	Kantone	15
3.5.3	Einbezug der Branchenverbände	15
3.6	Zusammenarbeit mit den Kantonen	16
3.6.1	Freiwillige Teilnahme	16
3.6.2	Teilnehmende Kantone	16
3.6.3	Nicht-teilnehmende Kantone	16
3.7	Verteilung der Kosten bei einer Unterstützungsleistung	16
3.7.1	Kommunikation mit Kantonen	16
3.7.2	Information der Öffentlichkeit	17
4	Statistische Angaben zum Schutzschirm	18
4.1.1	Zusicherungen und Verpflichtungen pro Kanton	18
4.1.2	Zusicherungen pro Veranstaltungskategorie	20
4.1.3	Verpflichtungen pro Veranstaltungskategorie	21
4.2	Anzahl und Volumen der erfolgten Unterstützungsleistungen	22
5	Vergleichbares Programm in Österreich	23
6	Rechtsfälle	26
7	Audit der internen Revision des SECO	26
8	Wirkungsanalyse des Schutzschirms für Publikumsanlässe	27
8.1	Finanzielle Auswirkungen auf den Bund	27
8.2	Finanzielle Auswirkungen auf die Kantone	28
8.3	Gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen (Impact)	28
9	Schlussfolgerungen	28
10	Bibliographie	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Unterstützungsmassnahmen für die Wirtschaft.....	7
Abbildung 2: Übersicht über den Ablauf des Schutzschirms	11
Abbildung 3: Illustration von Abzügen.....	14
Abbildung 4: Anzahl zugesicherte Veranstaltungen pro Kanton.....	18
Abbildung 5: Totalverpflichtungen der Kantone	19
Abbildung 6: Durchschnittliche Verpflichtungen der Kantone	20
Abbildung 7: Zusicherungen pro Veranstaltungskategorie	21
Abbildung 8: Verpflichtungen pro Veranstaltungskategorie	21
Abbildung 9: Durchschnittliche Verpflichtungen pro Veranstaltungskategorie	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mindestanforderungen für Veranstalter und Veranstaltungen	12
Tabelle 2: Anzahl und Volumen der erfolgten Unterstützungsleistungen	23
Tabelle 3: Veranstaltungen, Verpflichtungen, Schadensfälle und Unterstützungsleistungen in Österreich	26

1 Zusammenfassung

Seit Anfang 2020 hatte die rasche Ausbreitung der Covid-19-Infektion die Welt stark geprägt. Um das Covid-19-Virus einzudämmen, musste der Bundesrat sehr schnell gesundheitspolizeiliche Massnahmen ergreifen. Um die Auswirkungen der Epidemie und der gesundheitspolizeilichen Massnahmen auf die Wirtschaft abzufedern, ergriff der Bundesrat zielgerichtete wirtschaftliche Massnahmen.

Auch Publikumsanlässe waren von den Massnahmen zur Eindämmung des Virus stark betroffen. Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen waren zwischen Ende Februar 2020 und Ende September 2020¹ untersagt. Anschliessend erforderte die Durchführung einer Grossveranstaltung bis 17. Februar 2022 eine kantonale Bewilligung. Diese Bewilligung konnte je nach epidemischer Lage aber kurzfristig entzogen werden.

Vor diesem Hintergrund beschloss das eidgenössische Parlament am 19. März 2021 mit Artikel 11a des Covid-19-Gesetzes² die Einführung eines Schutzschirms für öffentliche Veranstaltungen. Der Bundesrat legte die Anwendungsmodalitäten und die Voraussetzungen des Schutzschirms in einer Verordnung bzw. der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe³ fest. Ursprünglich war für den Schutzschirm eine Geltungsdauer vom 1. Juni 2021 bis 30. April 2022 vorgesehen. In der Wintersession 2021 verlängerte das eidgenössische Parlament die Geltungsdauer von Artikel 11a bis Ende 2022.

Der Schutzschirm entsprach konzeptionell einer staatlichen prämienfreien Versicherung für den Fall, dass die Veranstaltung aufgrund einer Anordnung einer Behörde, die mit der gesundheitspolizeilichen Lage des Covid-19 zusammenhängt, abgesagt oder verschoben werden muss. Sein Ziel bestand darin, den Veranstaltungsunternehmen von öffentlichen Grossveranstaltungen Planungssicherheit zu bieten.

Für den allgemeinen Vollzug des Schutzschirms waren die Kantone zuständig, auf Seiten des Bundes lag die Verantwortung des Vollzugs beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Den Kantonen stand es offen, ob sie sich am Schutzschirm beteiligen wollten oder nicht. Sie konnten auch restriktivere Voraussetzungen als jene der Bundesverordnung auferlegen. Waren die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, gewährten die am Schutzschirm beteiligten Kantone den Veranstaltungsunternehmen Zusicherungen. Wurde eine zugesicherte Veranstaltung auf behördliche Anordnung wegen Covid-19 abgesagt oder verschoben, so wurden die ungedeckten Kosten der Veranstaltung (max. 5 Millionen Franken pro Veranstaltung) je zur Hälfte vom Bund und von dem Kanton, der die Zusicherung erteilt hatte, getragen. Das Veranstaltungsunternehmen musste eine Franchise von 5000 Franken sowie einen Selbstbehalt von 10 Prozent übernehmen. Der Schutzschirm war ein auf Bundesebene völlig neuartiges Instrument.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Bundesverordnung fanden seitens SECO in einem Austausch mit Vertretern der Branchenverbände statt. Um das reibungslose Funktionieren des Schutzschirms zu gewährleisten, stand das SECO im Anschluss durch regelmässige Telefonkonferenzen mit den kantonalen Behörden in Kontakt und unterstützte sie bei der Schaffung ihrer eigenen rechtlichen Grundlagen.

Vier Kantone – AR, JU, UR, ZG – haben bis zum Ende der Gültigkeitsdauer von Artikel 11a auf eine Teilnahme am Schutzschirm verzichtet. Insgesamt nahmen also 22 Kantone am Schutzschirm teil, wovon aber nur 15 Kantone Zusicherungen ausgestellt haben. Diese Kantone gewährten insgesamt 504 Zusicherungen für Totalverpflichtungen in Höhe von über 316 Millionen Franken. Die Kantone Zürich (239), St. Gallen (100) und Graubünden (71) gewährten die meisten Zusicherungen. Die durchschnittliche Verpflichtung pro Veranstaltung belief sich auf rund 628 000 Franken. 259 von den 504 gewährten Zusicherungen betrafen Kulturveranstaltungen (51,4 %), 138 Sportveranstaltungen (27,4 %), 91 Fach-/Publikummessen (18,0 %) und 16 andere Arten von Veranstaltungen (3,2 %). Die von den Kantonen eingegangenen Verpflichtungen beliefen sich auf rund 114 Millionen Franken für Sportveranstaltungen, rund 106 Millionen Franken für Kulturveranstaltungen, rund 78 Millionen Franken für Fach- und Publikummessen und auf rund 15 Millionen Franken für andere Veranstaltungen.

¹ Bundesrat (2020)

² SR 818.102

³ SR 818.101.28

Sieben Veranstaltungen – drei Sportveranstaltungen, drei Fach-/Publikummessen und eine Kulturveranstaltung – mit einer Zusicherung des Schutzschilds mussten aufgrund epidemischen Geschehens abgesagt werden. An die Veranstaltungsunternehmen dieser abgesagten Veranstaltungen wurden 6,2 Millionen Franken an Unterstützungsleistungen ausbezahlt. Aufgrund der geteilten Finanzierung ging die eine Hälfte davon zu Lasten der betroffenen Kantone, die andere zu Lasten des Bundes. Die insgesamt günstige Entwicklung des epidemischen Geschehens ab Inkrafttreten des Schutzschilds trug ebenfalls dazu bei, dass die Belastung der Bundesfinanzen durch den Schutzschild nicht höher ausfiel.

Der vorliegende Bericht gibt auch einen Einblick in die Funktion vergleichbarer Instrumente im Nachbarland Österreich.

Die interne Revision des SECO hat im Sommer 2022 im Ressort KMU-Politik der Direktion für Standortförderung des SECO (DSKU), eine Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Überwachung durch das SECO der Massnahme "*Schutzschild für Publikumsanlässe*" im Rahmen der Umsetzung der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe durchgeführt. Die interne Revision kam zum Schluss, dass das angewandte Kontrollsystem für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Schutzschild für Publikumsanlässe als standardisiert⁴ bezeichnet werden kann. Alle Empfehlungen der internen Revision wurden umgesetzt.

2 Auftrag und Ausgangslage

2.1 Auftrag

Die eidgenössischen Räte haben am 19. März 2021⁵ Änderungen und Ergänzungen zum Covid-19-Gesetz verabschiedet. Unter anderem sah Artikel 11a neu Massnahmen betreffend Publikumsanlässen von überkantonaler Bedeutung vor. Der Gesetzesartikel wurde in Form eines «Schutzschilds» für die Veranstaltungsbranche operationalisiert. Zur Umsetzung des Gesetzesartikels hat das WBF (SECO) als federführendes Departement in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ämtern (insb. BAG, BAK, BASPO, EFV) einen Verordnungsentwurf erarbeitet.

Der Bundesrat hat die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe am 26. Mai 2021 verabschiedet, um die Umsetzungseinzelheiten des «Schutzschilds» für öffentliche Veranstaltungen zu regeln. In seiner Covid-19-Verordnung für Publikumsanlässe (Art. 20) beauftragte der Bundesrat auf Seite des Bundes das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) mit der Umsetzung des Schutzschilds.

Der vorliegende Bericht fasst alle relevanten Informationen zuhanden des Bundesrates, des Parlaments und der Öffentlichkeit zusammen und schliesst damit die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutzschild formell ab.

2.2 Ausgangslage

Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat die «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemien-gesetz (EpG)⁶. Weite Teile des Dienstleistungssektors, darunter Läden, Restaurants etc. wurden auf behördliche Anweisung geschlossen. Dies markierte den Beginn einer Phase mit wirtschaftspolitischen Herausforderungen von beispielloser Tragweite.

Die ausserordentlichen behördlichen Massnahmen zur Eindämmung des Virus führten bei zahlreichen Unternehmen zu einem teilweisen oder vollständigen Einnahmefall, dem mit ausserordentlichen wirtschaftlichen Abfederungsmassnahmen begegnet wurde. Der Bundesrat reagierte rasch auf die sich überstürzenden Ereignisse. Bereits drei Tage vor Beginn der «ausserordentlichen Lage», am 13. März, hatte er Massnahmen zur wirtschaftlichen Soforthilfe beschlossen. Am 20. März folgte ein weiteres, umfassendes Massnahmenpaket.

⁴ nach dem Reifegradmodell der EFK bewertet.

⁵ AS 2021 153

⁶ SR 818.101

Mit den zunächst mittels Notrechts ergriffenen Abfederungsmassnahmen verfolgte der Bundesrat zwei Ziele:

1. Stützung und Erhalt der Kaufkraft der Angestellten und Selbstständigen durch Stabilisierung der Beschäftigung und Sicherung der Löhne;
2. Sicherung der Liquidität von grundsätzlich solventen und längerfristig überlebensfähigen Unternehmen.

Die zur Erreichung dieser Ziele eingesetzten Massnahmen trugen zur Verhinderung von grossflächigen Konkurs- und Entlassungswellen bei. Sie schafften zugleich die Voraussetzung für die schnelle Erholung der Volkswirtschaft nach der akuten Krisenphase.

Den finanziell wichtigsten Beitrag zur Bewältigung der Krise leistete die Kurzarbeit. Sie machte rund 50% der Corona-Ausgaben des Bundes in den Jahren 2020 und 2021 aus.⁷ Der Bezug von Kurzarbeitsentschädigung wurde während der Pandemie ausgeweitet und vereinfacht. Für Selbstständige wurde mit dem Corona-Erwerbsersatz eine Erwerbsausfallentschädigung geschaffen. Ausserdem unterstützte der Bundesrat die Unternehmen mit verbürgten rückzahlbaren Covid-Krediten. 137'870 Unternehmen profitierten von einem solchen Kredit (Gesamtumfang: 17 Milliarden Franken). Daneben wurden verschiedene Bereiche – wie der Sport- und der Kulturbereich – mit sektorspezifischen Massnahmen unterstützt.

Die Unterstützungsmassnahmen wurden im Laufe der Krise regelmässig an die sich wandelnde Lage angepasst. Das bis Ende Juli 2020 laufende Programm der Covid-Kredite wurde nicht verlängert. Ab Winter 2020/2021 erfolgte die Unterstützung der Unternehmen im Rahmen der vom Bund mitfinanzierten Härtefallprogramme der Kantone stattdessen mehrheitlich via à-fonds-perdu-Leistungen. In der Frühjahrssession 2021 beschloss das Parlament mit dem «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche eine weitere sektorspezifische Unterstützungsmassnahme. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits wirksame Impfstoffe auf dem Markt, aber es war noch nicht klar, wann und unter welchen Bedingungen Grossveranstaltungen wieder durchgeführt werden können. Mit dem Schutzschirm sollte den Organisatoren von Grossveranstaltungen und den Kantonen eine Planungsperspektive gegeben werden. Im Sommer 2021 zeichnete der Bundesrat schliesslich das Auslaufen der wirtschaftspolitischen Abfederungsmassnahmen bei zunehmender Durchimpfung in seiner wirtschaftspolitischen Transitionsstrategie Covid-19 vor.⁸

Durch verschiedene Beschlüsse auf Bundesebene konnte die Wirtschaft von einer Vielzahl finanzieller Unterstützungsmassnahmen profitieren. In Abbildung 1 sind diese Massnahmen und die jeweils vorgesehenen maximalen Beiträge nach dem Stand vom 17.09.2021 zusammengefasst.

⁷ EFV 2022

⁸ Bundesrat (2021)

Abbildung 1: Übersicht der Unterstützungsmassnahmen für die Wirtschaft

CORONAVIRUS: Unterstützung für die Wirtschaft

MASSNAHMEN:



für Einzelpersonen:

- **Kurzarbeitsentschädigung** für Angestellte bei Arbeitsausfall
- **Corona-Erwerbsersatz** für Selbständigerwerbende
- **Corona-Erwerbsersatz** bei Wegfall der Kinderbetreuung und bei Quarantäne



für Unternehmen:

- **Kurzarbeitsentschädigung** zur Deckung der Lohnkosten bei Arbeitsausfällen
- **Härtefallhilfen** für besonders stark betroffene Unternehmen
- **Unterstützungen** für einzelne Branchen
- **Überbrückungskredite** (1. Welle)

BEITRÄGE:

1 Münze = 100 Mio. CHF:



getätigte
Ausgaben 2020

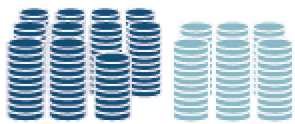


beschlossene
Ausgaben 2021



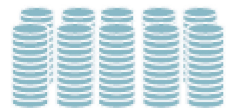
Bürgschaften und
Garantien

Kurzarbeitsentschädigung
16.8 Mrd. CHF



Härtefallprogramme
10 Mrd. CHF

(Bund 8.2 Mrd. CHF, Kantone 1.8 Mrd. CHF)



Corona-Erwerbsersatz
5.3 Mrd. CHF



Unterstützungen für einzelne Branchen:



**Profisport
Mannschaften**

350 Mio. CHF



**Breiten- und
Leistungssport**

259 Mio. CHF



Kultur

478 Mio. CHF



Printmedien

29.5 Mio. CHF



**Öffentlicher
Verkehr**

887 Mio. CHF



Luftfahrt

1.875 Mrd. CHF

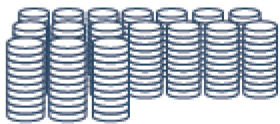


**Schutzschirm
Publikumsanlässe**

90 Mio. CHF



Massnahme aus der ersten Welle:



Covid-19-Überbrückungskredite für Unternehmen
17 Mrd. CHF

Davon vom Bund verbürgt: **16.6 Mrd. CHF**

Beantragungsfrist endete am 31.7.2020

Vollständig zurückbezahlte Kredite per Ende April 2021: 2 Mrd. CHF

Bürgschaftshonorierungen per Ende April 2021: 157 Mio. CHF

Stand 17.9.2021



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Quelle: [Coronavirus: Unterstützung für die Wirtschaft \(easygov.swiss\)](https://www.easygov.swiss)

3 Überblick zum Schutzschirm für Publikumsanlässe

3.1 Parlamentarischer Auftrag und Umsetzung durch den Bundesrat

Nachdem grosse Veranstaltungen seit knapp einem Jahr verboten waren und auch kleinere Veranstaltungen nur zeitweise durchgeführt werden konnten, beauftragte die WAK-N die Verwaltung während der Frühjahrssession 2021 mit der Prüfung eines Schutzschirmes für die Veranstaltungsbranche. Der Bundesrat hielt in der Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes⁹ vom 17. Februar 2021 fest, dass eine solche Massnahme aus seiner Sicht nicht angezeigt sei. Zwar bestehe die Hoffnung, dass im Sommer 2021 wieder grössere Anlässe stattfinden können, dies sei zum heutigen Zeitpunkt aber noch sehr unsicher. Es empfehle sich nicht, staatliche Gelder zur Absicherung von Anlässen einzusetzen, die derselbe Staat derzeit noch verbietet. Hinzu komme, dass im Kulturbereich mit den Ausfallentschädigungen bereits ein schutzschirmähnliches Konstrukt besteht. Auch beim Sport hat der Bund umfassende Hilfsmassnahmen ergriffen, die den Erhalt der wichtigen Strukturen gewährleisten. Den Unternehmen der Veranstaltungsbranche stünden die allgemeinen Abfederungsmassnahmen für die Wirtschaft – Kurzarbeitsentschädigung, Corona-Erwerbssersatz und Härtefallmassnahmen – ebenfalls zur Verfügung.

In der anschliessenden parlamentarischen Beratung zur Revision des Covid-19-Gesetzes während der Frühjahrssession 2021 schlug die WAK-N vor, im Covid-19-Gesetz einen neuen Artikel 11a einzufügen. Das Parlament folgte der WAK-N und beschloss am 19. März 2021¹⁰, den neuen Artikel 11a in das Covid-19-Gesetz einzufügen, um Veranstalter von Anlässen mit überkantonaler Bedeutung unterstützen zu können («Schutzschirm»). Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen waren zwischen Ende Februar 2020 und Ende September 2020¹¹ untersagt. Je nach Fortschritt der Impfung und der epidemiologischen Lage beabsichtigte der Bundesrat, solche Grossveranstaltungen ab dem Sommer 2021 wieder zuzulassen¹².

Im Gegensatz zu anderen Covid-19-Massnahmen wie z. B. den Covid-19-Solidarbürgschaftskrediten, die in Zusammenarbeit mit den vom Bund anerkannten Bürgschaftsorganisationen eingeführt wurden, oder den Kurzarbeitsentschädigungen (KAE Covid-19) - war der Schutzschirm ein völlig neues Instrument, bei dessen Umsetzung nicht auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden konnten.

Nach Inkrafttreten von Art. 11a am 20. März 2021 mussten sich Bund und Kantone auf eine tragfähige Umsetzung einigen, damit der Schutzschirm seine Wirksamkeit so rasch wie möglich entfalten konnte. Das SECO, unter der Führung der Direktion für Standortförderung und insbesondere in Zusammenarbeit mit dem BAG, dem BASPO, dem BAK und der EFV, hatte die Federführung für dieses Projekt inne. Im März 2021 hat das SECO eine Umfrage bei den Kantonen zu möglichen Eckpunkten (Ausgestaltung, Mengengerüst, kantonale Rechtsgrundlagen) eines solchen Schutzschirms durchgeführt.

Zudem fand am 29. März 2021 ein erstes virtuelles Treffen zwischen dem SECO und folgenden Vertretern von Branchenverbänden statt: Swiss Music Promoters Association (SMPA), EXPO EVENT Swiss LiveCom Association, Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe (SVTB), Verband Schweizer Musikclubs und Festivals (PETZI), Schweizer Bar und Club Kommission (SBCK). Der Austausch mit den Vertretern der Branchenverbände war wichtig, um die Bedürfnisse der Branchenverbände besser zu verstehen. Die Vertreter konnten zudem durch ihre Praxiserfahrung wichtige Elemente zum Verordnungsentwurf beitragen. Am 3. Mai 2021 fand ein zweites virtuelles Treffen zwischen dem SECO und den Verbänden statt. Bei diesem Treffen wurden die wichtigsten Punkte des Verordnungsentwurfs vorgestellt und diskutiert.

⁹ Botschaft zu einer Änderung des Covid-19-Gesetzes betreffend Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung und Kulturschaffende, zu einem Bundesbeschluss über die Finanzierung von Härtefallmassnahmen nach dem Covid-19-Gesetz und zu einer Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

¹⁰ AS 2021 153

¹¹ Bundesrat (2020)

¹² Bundesrat (2021)

Darüber hinaus hat das SECO am 31. März 2021 ein weiteres virtuelles Treffen mit Vertretern von Sportverbänden durchgeführt. Vertreter der folgenden Sportverbände nahmen am Treffen teil: Swiss Ice Hockey Federation, Swiss Olympic, Swiss Football League und Swiss Top Sport. Das Treffen bot Gelegenheit, die Herausforderungen und die Einschätzungen der Sportverbände besser zu verstehen.

Nach der Ausarbeitung der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe führte der Bundesrat vom 28. April 2021 bis am 10. Mai 2021 eine Konsultation bei den Kantonen, den Dachverbänden der Sozialpartner, den Branchenverbänden und -organisationen in den Bereichen Veranstaltungen und Sport sowie den zuständigen Sachbereichskommissionen des Parlaments durch. Zeitgleich fand eine Konsultation zur Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage betreffend Zulassung von Grossveranstaltungen durchgeführt.

Als Ergebnis der Konsultation wurden einzelne Bestimmungen des Verordnungsentwurfs angepasst. Insbesondere wurden die Franchise und der Selbstbehalt, zwei Bestimmungen zur Reduktion von Fehlansätzen, gesenkt. Die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe trat am 26. Mai 2021 in Kraft.

3.2 Beschluss zur Verlängerung des Schutzschirms für Publikumsanlässe

Die eidgenössischen Räte hatten am 17. Dezember 2021 verschiedene Änderungen des Covid-19-Gesetzes beschlossen und am Folgetag in Kraft gesetzt¹³. U.a. wurde die Geltungsdauer von Artikel 11a des Covid-19-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Dieser Beschluss änderte nichts an der Funktionsweise des Schutzschirms, erforderte aber gewisse Anpassungen in der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe. Die Zuständigkeit, öffentliche Veranstaltungen unter den Schutzschirm zu stellen, blieb bei den Kantonen (Art. 14 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Die Kantone hatten neu die Möglichkeit, Zusicherungen bis Ende 2022 zu gewähren. Allerdings musste die in Artikel 4 Absatz 3 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe vorgesehene Frist für die Einreichung eines Gesuchs um Schutzschirmzusicherung bei den Kantonen vom 28. Februar 2022 auf den 31. Oktober 2022 angepasst werden.

Um die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe anpassen zu können, damit sie mit Artikel 11a des Covid-19-Gesetzes-19 übereinstimmt, musste eine Konsultation durchgeführt werden. Diese erfolgte nicht gemäss dem Vernehmlassungsgesetz vom 18. März 2005¹⁴, sondern gemäss dem besonderen Konsultationsverfahren nach Artikel 1 Absätze 3 und 4 des Covid-19-Gesetzes. Durch dieses besondere Konsultationsverfahren konnten die erforderlichen Fristen verkürzt werden.

3.3 Rechtsgrundlage des Schutzschirms für Publikumsanlässe

Rechtliche Grundlagen

- [Bundesgesetz](#) vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102);
- [Verordnung](#) vom 26. Mai 2021 über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe, SR 818.101.28) (nicht mehr in Kraft);
- [Erläuterungen](#) zur Änderung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe);
- [Erläuterungen](#) zur Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie;
- [Verordnung](#) vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) (nicht mehr in Kraft).

¹³ AS 2021 878

¹⁴ SR 172.061

Andere Grundlagen:

- Liste der teilnehmenden Kantone (Ziff. 3.6.2);
- Dokument des SECO «*Ablauf Unterstellung von Publikumsanlässen unter den Schutzschirm*», welches die Prozesse für die Kantone beschreibt;
- Pubrep-Plattform, auf der die Kantone die Veranstaltungen mit Zusicherung des Schutzschirms eintragen und dem Bund Bericht erstatten;
- Prüfkonzept des Schutzschirms für Publikumsanlässe;

3.4 Funktionsweise des Schutzschirms für Publikumsanlässe

Unter den Massnahmen zur Abfederung der negativen Auswirkungen der Covid-19-Epidemie auf die Wirtschaft hat der Bund ein Schutzschirmkonzept für öffentliche Veranstaltungen eingeführt. Ziel war es, damit Organisatoren von Veranstaltungen (z. B. im Sport-, Kultur- oder Berufsbereich) Planungssicherheit zu bieten. Der Schutzschirm konnte als kostenlose Versicherung von den Kantonen betrachtet werden. Musste eine Veranstaltung unter dem Schutzschirm auf Anordnung der Behörden aufgrund der sich verschlechternden epidemischen Lage abgesagt werden, so beteiligten sich der betroffene Kanton und der Bund je zur Hälfte an den ungedeckten Kosten der Veranstaltung. Der Schutzschirm war zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 31. Dezember 2022 (ursprünglich bis zum 30. April 2022, siehe Ziff. 3.2) in Kraft.

Das Verfahren des Schutzschirms war zweistufig: Zuerst sicherte der Kanton dem Veranstaltungsunternehmen in der Planungsphase der Veranstaltung den «Schutzschirm» zu. Musste die Veranstaltung wegen einer behördlichen Anordnung aufgrund der Covid-19-Pandemie anschliessend abgesagt oder verschoben werden, so wurden die ungedeckten Kosten von Bund und Kanton je zur Hälfte für das Veranstaltungsunternehmen übernommen. Es war jedoch nicht auszuschliessen, dass der Kanton im Sinn einer Schadensminderung im Einzelfall eine mit reduzierter Personenzahl oder ohne Restauration stattfindende Veranstaltung unterstützen konnte, statt diese komplett abzusagen. Die Unterstützungsleistungen des Schutzschirms wurden subsidiär zu anderen Leistungen der öffentlichen Hand, namentlich Massnahmen im Kultur- und im Sportbereich gewährt. Letztere wurden für die Berechnung der ungedeckten Kosten in Abzug gebracht. Nicht abgezogen wurden jedoch Beiträge an das Veranstaltungsunternehmen, die sich nicht auf die Veranstaltung bezogen, sondern das Überleben des Unternehmens sichern sollten. Dazu gehören Finanzhilfen nach der Covid-19-Härtefallverordnung¹⁵, KAE¹⁶, Erwerbsausfallentschädigungen¹⁷ oder Covid-19-Kredite¹⁸. Der Ablauf des Schutzschirms ist in der untenstehenden Abbildung 1 grafisch dargestellt.

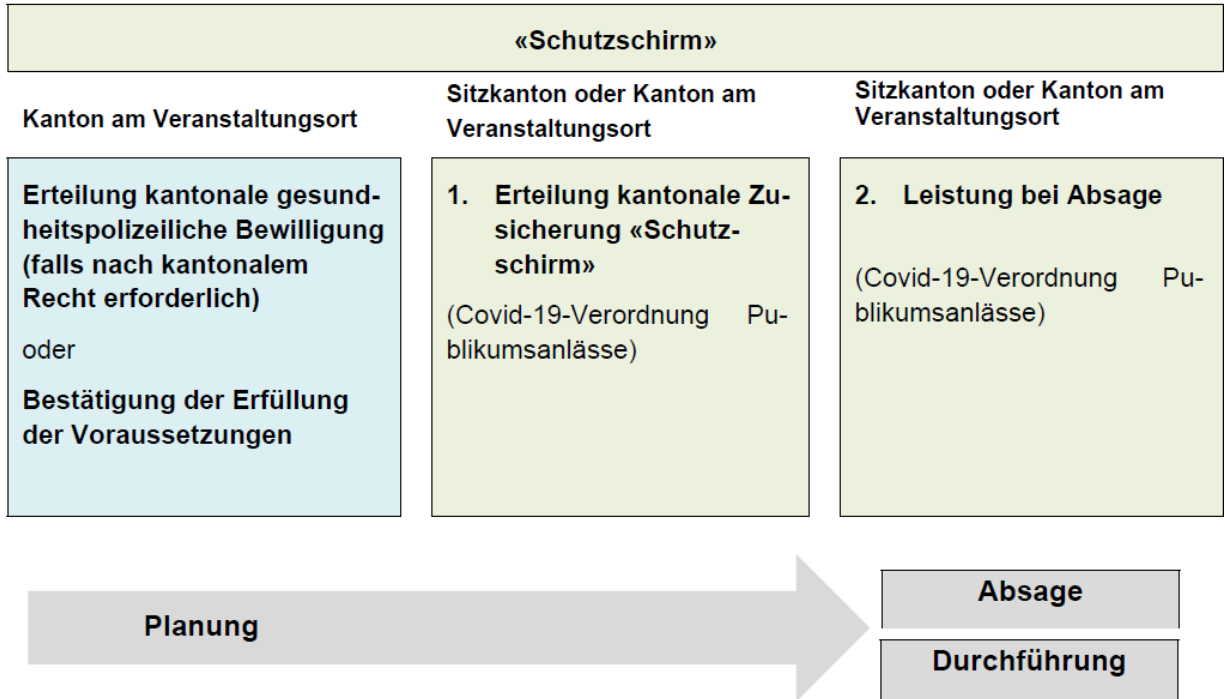
¹⁵ SR 951.262

¹⁶ SR 837.033

¹⁷ SR 830.31

¹⁸ SR 951.26

Abbildung 2: Übersicht über den Ablauf des Schutzschirms



Quelle: Erläuterungen der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe (S. 2), Anpassungen durch SECO

Am 16. Februar 2022 hat der Bundesrat beschlossen, die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage teilweise aufzuheben. Veranstaltungsunternehmen von Publikumsanlässen benötigten ab dem 17. Februar 2022 nach Bundesrecht keine gesundheitspolizeiliche Bewilligung mehr als Voraussetzung für den Erhalt einer Schutzschirmzusicherung. Eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung war nur noch dann erforderlich, wenn das kantonale Recht eine solche verlangte. Die Geltungsdauer des Schutzschirms bis Ende 2022 blieb unverändert. Veranstaltungsunternehmer hatten weiterhin die Möglichkeit, für eine Veranstaltung ein Gesuch für eine Zusicherung des Schutzschirms einzureichen.

Mindestanforderungen

Um in den Genuss der finanziellen Beteiligung des Bundes zu kommen, wurden in der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe Mindestvoraussetzungen festgelegt. In der Tabelle 1 sind die Mindestanforderungen, die das Veranstaltungsunternehmen erfüllen musste, aufgeführt.

Tabelle 1: Mindestanforderungen für Veranstalter und Veranstaltungen

Bestimmung	Erläuterung
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a	Das Kapital des Veranstaltungsunternehmens darf insgesamt nicht zu mehr als 50 Prozent vom Bund, von Kantonen oder von Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnern gehalten werden.
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b	Die Veranstaltung darf nicht regional oder lokal sein.
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c	Die Veranstaltung darf keinen politischen oder religiösen Charakter haben.
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d	Bei der Veranstaltung darf es sich nicht um eine Zusammenkunft der Organe einer juristischen Person handeln.
Artikel 2 Absatz 1	Die Veranstaltung muss zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 31. Dezember 2022 durchgeführt werden.
Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a	Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung muss die Veranstaltung nach kantonalem Recht bewilligt sein.
Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b	Die gesundheitspolizeiliche Bewilligung wird nachträglich nicht widerrufen, weil das Veranstaltungsunternehmen die Bewilligungsvoraussetzungen des kantonalen Rechts, insbesondere die Anforderungen an das Schutzkonzept, nicht einhält.
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a	Die Veranstaltung muss öffentlich zugänglich und für mehr als 1000 Personen pro Tag konzipiert sein.
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b	Die Veranstaltung muss eine überkantonale Bedeutung aufweisen in dem Sinne, dass sie einen Kreis von Besucherinnen und Besuchern oder Teilnehmenden ansprechen, der über den Kanton hinausgeht, in dem die Veranstaltung stattfindet.
Artikel 2 Absatz 5	Das Veranstaltungsunternehmen muss gegenüber dem Kanton belegen, dass die Veranstaltung kostendeckend durchgeführt werden kann.
Artikel 2 Absatz 6	Das Veranstaltungsunternehmen ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Schadensminderung zu treffen.
Artikel 3 Absatz 1	Das Veranstaltungsunternehmen hat die Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz .
Artikel 3 Absatz 2	Das Veranstaltungsunternehmen verfügt über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer).

Bestimmung	Erläuterung
Artikel 4 Absatz 1	Das Veranstaltungsunternehmen reicht pro Veranstaltung vorgängig ein Gesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde nach Artikel 14 Absätze 1–3 ein. Sind an einer Veranstaltung mehrere Veranstaltungsunternehmen beteiligt, so reicht dasjenige Unternehmen das Gesuch ein, das die Gesamtverantwortung für die Veranstaltung trägt.
Artikel 4 Absatz 2	Das Gesuch nach dieser Verordnung muss bezüglich Zeitpunkt, Dauer, Ort und geplanter Anzahl Personen der Veranstaltung der kantonalen Bewilligung nach dem kantonalen Recht entsprechen.
Artikel 4 Absatz 3	Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober 2022 eingereicht werden.
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d	Bei der Einreichung des Gesuchs muss das Veranstaltungsunternehmen einen Ausweis über budgetierte staatliche Beiträge vorlegen.
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a	Bei der Einreichung des Gesuchs muss das Veranstaltungsunternehmen bestätigen, dass es im Falle einer Absage die bezahlten Eintritte vollumfänglich rückerstattet .
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b	Bei der Einreichung des Gesuchs muss das Veranstaltungsunternehmen bestätigen, dass es die branchenüblichen Versicherungen und Stornierungsvereinbarungen abgeschlossen hat.
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c	Bei der Einreichung des Gesuchs muss das Veranstaltungsunternehmen bestätigen, dass es am letzten Bilanzstichtag nicht überschuldet war oder eine damalige Überschuldung seither nachweislich beseitigt hat.
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d	Bei der Einreichung des Gesuchs muss das Veranstaltungsunternehmen bestätigen, dass es sich im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befindet und dass gegen das Unternehmen kein rechtskräftiger Entscheid wegen Missbrauchs von Covid-19-Finanzhilfen vorliegt.

Quelle: Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe, eigene Darstellung

Höhe der Unterstützungsleistung

Die Berechnung und die Höhe der Unterstützungsleistung wurde in den Artikeln 7 und 8 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe festgelegt. Gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe bemass sich die Leistung des Kantons an das Veranstaltungsunternehmen an den ungedeckten Kosten. Die ungedeckten Kosten umfassten die effektiven Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung standen, abzüglich der effektiven Einnahmen.

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe waren die Unterstützungsleistungen des Schutzschirms subsidiär zu Subventionen und anderen Entschädigungen der öffentlichen Hand. Dies betraf insbesondere Unterstützungsleistungen gemäss dem Covid-19-Gesetz im Kulturbereich (Artikel 11) sowie im Sportbereich (Artikel 12b) oder Unterstützungsleistungen aus Lotteriefonds. Darunter fielen auch Beiträge von Kantonen und Gemeinden. Bereits geleistete Zahlungen wurden von den Unterstützungsleistungen des Schutzschirms abgezogen.

Entschädigungen, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltung, sondern mit dem Überleben des Unternehmens stehen (z.B. Covid-19-Härtefälle, Covid-19-Kredite, Covid-19-Erwerbsersatz oder Covid-19-Kurzarbeitsentschädigungen), waren im Falle einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung unter Berücksichtigung der Schadensminderungspflicht des Veranstaltungsunternehmens zu beachten. In diesem Fall war das Veranstaltungsunternehmen verpflichtet, diese Gelder zu beantragen, mit dem Ziel sicherzustellen, dass nur jene Kosten, die nicht durch Einnahmen einschliesslich anderweitiger Subventionen abgedeckt sind (also die ungedeckten Kosten), durch die Unterstützungsleistung des Schutzschirms abgesichert wurden.

Das Veranstaltungsunternehmen musste ausserdem eine Franchise von 5000 Franken sowie einen Selbstbehalt von 10 Prozent übernehmen. Bei der Überschreitung der Franchise von 5000 Franken trug das Veranstaltungsunternehmen einen Selbstbehalt von 10 Prozent des Betrags, der über den Selbstbehalt hinausging. Untenstehende Abbildung 3 zeigt anhand zweier Beispiele, welche Abzüge von den Kantonen vorgenommen wurden.

Abbildung 3: Illustration von Abzügen

	<u>Beispiel 1</u>	<u>Beispiel 2</u>
ungedeckte Kosten	4'000 Fr.	35'000 Fr.
Franchise	4'000 Fr.	5'000 Fr.
Selbstbehalt (10 %)	--	3'000 Fr.
Beitrag an die ungedeckten Kosten	0 Fr.	27'000 Fr.

Quelle: Erläuterungen der Covid-19-Publikumsanlässe (S. 10)

3.5 Rolle der verschiedenen Akteure

3.5.1 WBF / SECO

Das SECO war für den Vollzug der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe zuständig, soweit es den Bund betraf (Art. 20 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Innerhalb des SECO und der Direktion für Standortförderung (DS) war das Ressort KMU-Politik (DSKU) für die Umsetzung und Überwachung der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Schutzschirm verantwortlich.

Verwaltung der pubrep-Plattform

Das SECO hat eine IT-Plattform eingerichtet, die den Kantonen (im Sinne von Art. 17 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) zur Verfügung stand. Es handelte sich dabei um die pubrep-Plattform. Auf dieser Plattform mussten die Kantone alle relevanten Informationen über die Veranstaltungen (u.a. Name der Veranstaltungen, Identität der Veranstaltungsunternehmen, Daten der Veranstaltungen, Höhe der Verpflichtungsbeträge), denen sie eine Schutzschirmzusicherung gewährt hatten, speichern. Dank dieser Plattform erhielt das SECO Überblick über die quantitative Entwicklung des Schutzschirms in den Kantonen. Ein Teil der Daten der pubrep-Plattform (Anzahl der Veranstaltungen, Höhe der Verpflichtungen) wurde auf der von der Direktion für Standortförderung des SECO eingerichteten Webseite Covid19.easygov.swiss (siehe Ziff. 3.7.2) veröffentlicht und wöchentlich aktualisiert. Die im Bericht verwendeten Daten stammen weitgehend von der pubrep-Plattform (siehe Ziff. 4).

Kontrolle der Einhaltung der Verordnungsanforderungen und der Finanzbelege

In Übereinstimmung mit Artikel 18, Absatz 1 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe stellten die Kantone dem Bund rückwirkend ihren Anteil an Unterstützungsleistungen für Schadensfälle (siehe Ziff. 4.2) in Rechnung. Vor der Auszahlung des Bundesanteils überprüfte das SECO bei jedem Antrag auf

Unterstützungsleistung, ob die in der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe festgelegten Voraussetzungen erfüllt waren. Hierzu kontrollierte das SECO die Entschädigungsverfügung des Kantons sowie alle Finanzbelege.

3.5.2 Kantone

Zuständigkeit für Vollzug, Verfahren und Zusicherungsgewährung

Im Allgemeinen waren die Kantone für den Vollzug des Schutzschirms zuständig, d. h. für die Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage, die Gewährung der Zusicherung und die Entschädigungsverfügung im Schadensfall. Ausschliesslich die Kantone konnten über die Gewährung einer Schutzschirmzusicherung für Veranstaltungsunternehmen und/oder Veranstaltungen, die in ihrem Kanton stattfanden, entscheiden¹⁹.

Grundsätzlich war der Kanton, in dem die Veranstaltung stattfand, für die Behandlung der Gesuche zuständig (Art. 14 Abs. 1 Bst. a Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Falls der Kanton beschloss, die Veranstaltung nicht zu unterstützen, konnte das Veranstaltungsunternehmen ein Gesuch bei dem Kanton einreichen, in dem es seinen Sitz oder Wohnsitz hat (Buchstabe b).

Von da an regelten die Kantone das Verfahren zur Gewährung von Beiträgen in kantonalen Erlassen selbst und sorgten für die nötige Transparenz und Gleichbehandlung (Art. 15 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Auch das Rechtsmittelverfahren, welches Veranstaltungsunternehmen die Möglichkeit bot, gegen eine erlassene Verfügung vorzugehen, fiel in den Verantwortungsbereich der Kantone. Die Koordination der Verfahren zur allfälligen Erteilung gesundheitspolizeilicher Bewilligungen (siehe Ziff. 3.4) und zum Erlass von Verfügungen nach der Verordnung fiel ebenfalls in den Bereich der kantonalen Organisationsautonomie. Für jede Veranstaltung prüfte der Kanton das Gesuch im Einzelfall (Art. 15 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe).

Innerhalb von zehn Arbeitstagen mussten die Kantone die gewährten Zusicherungen jeweils in die elektronische pubrep-Plattform (siehe Ziff. 3.5.1) eintragen.

Leistungsverfügung im Schadensfall

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen des Veranstaltungsunternehmens (im Sinne von Artikel 6, Absatz 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe), um eine Entschädigung für eine Absage, Verschiebung oder Veranstaltung in reduzierter Form zu erhalten, hat der betroffene Kanton jeweils eine Leistungsverfügung erlassen (siehe Kapitel 4.2).

Um die Beteiligung des Bundes zu sichern, musste der Kanton dafür sorgen, dass die Gesuche, die er von den Veranstaltungsunternehmen erhielt, die Mindestanforderungen der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe (2. Abschnitt) einhielten. Die Mindestanforderungen sind in der Tabelle 1 (Ziff. 3.4) dargestellt.

3.5.3 Einbezug der Branchenverbände

Insgesamt konnten neun relevante Verbände, genau genommen vier Sport- und fünf Branchenverbände (siehe Ziff. 3.1), in Telefonkonferenzen zu den Eckpunkten des Schutzschirms Stellung beziehen. Weiter wurden die oben genannten Verbände eingeladen, im Rahmen einer Konsultation zwischen dem 28. April 2021 und dem 10. Mai 2021 ihre Meinung zum Verordnungsentwurf kund zu tun. Dank den Verbänden konnten wichtige Hinweise zum Mengengerüst, zur Kostenschätzung sowie zur praxisorientierten Umsetzung des Schutzschirms eingeholt werden.

¹⁹ Artikel 1, Absatz 1 der Erläuterungen der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

3.6 Zusammenarbeit mit den Kantonen

3.6.1 Freiwillige Teilnahme

Den Kantonen stand es frei, ein Veranstaltungsunternehmen im Rahmen des Schutzschirms zu unterstützen oder nicht. Ein Kanton konnte auch bestimmte Arten von Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen) vom Schutzschirm ausschliessen oder einen höheren Schwellenwert für die Teilnehmerzahl verlangen als in der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe vorgesehen war. Der Kanton musste jedoch vergleichbare Veranstaltungen gleich behandeln. Weiter konnte ein Kanton auch beschliessen, nur Veranstaltungen zu unterstützen, die auf dem eigenen Kantonsgebiet stattfanden. Artikel 2 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe regelte die zentralen Voraussetzungen für Veranstaltungen, um eine finanzielle Beteiligung des Bundes erhalten zu können (siehe Tabelle 1 in Ziff. 3.4).

3.6.2 Teilnehmende Kantone

22 Kantone (AG, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, TG, VD, VS, ZH) nahmen am Schutzschirmprogramm teil.

Davon haben vier Kantone (AI, BE, NE, TI) beschlossen, ihre Teilnahme bis zum 30. April 2022 zu befristen und keine Verlängerung bis Ende 2022 vorzusehen.

3.6.3 Nicht-teilnehmende Kantone

Vier Kantone beschlossen, auf die Teilnahme am Schutzschirmprogramm ganz zu verzichten (AR, JU, UR, ZG).

3.7 Verteilung der Kosten bei einer Unterstützungsleistung

Im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 des Covid-19-Gesetzes beteiligte sich der Bund in gleichem Ausmass an den Kosten des Schutzschirmprogramms wie die Kantone. Artikel 16 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe legte fest, dass die Beteiligung des Bundes 50 Prozent der Unterstützungsleistungen der Kantone gemäss Artikel 8 der Verordnung beträgt. Um sich die Beteiligung des Bundes zu sichern, mussten die Kantone die in der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen erfüllen (siehe Tabelle 1, Ziff. 3.4).

3.7.1 Kommunikation mit Kantonen

Um eine gute Umsetzung und Koordination des Schutzschirminstruments zwischen den kantonalen und eidgenössischen Behörden zu gewährleisten, organisierte das Ressort KMU-Politik des SECO 13 Telefonkonferenzen mit den kantonalen Vertretern. Die erste Telefonkonferenz fand am Mittwoch, dem 2. Juni 2021, die 13. und letzte Konferenz am Freitag, dem 27. Januar 2023 statt. Am Dienstag, dem 21. Dezember 2021, lud das SECO die Kantonsvertreter zu einer ausserordentlichen Telefonkonferenz ein, da das eidgenössische Parlament beschlossen hatte, die Dauer des Schutzschirms zu verlängern und Artikel 11a des Covid-19-Gesetzes entsprechend anzupassen (siehe Ziff. 3.2).

In den Telefonkonferenzen wurden konkrete Probleme der Kantone bei der Umsetzung des Schutzschirms besprochen. So wurden unter anderem verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe diskutiert (wie z. B. die Rückerstattung von Tickets bei Absage einer Veranstaltung aufgrund der Covid-19-Epidemie oder die Aufhebung der Pflicht, über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung zu verfügen). Die Beschlüsse der Diskussion wurden anschliessend im Prozessblatt des SECO mit dem Titel «*Ablauf Unterstellung von Publikumsanlässe unter den Schutzschirm*» für die Kantone aufgenommen. Das SECO nutzte bei den Telefonkonferenzen auch die Gelegenheit, einige wichtige Punkte der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe in Erinnerung zu rufen, wie z. B. die Frist für die Einreichung von Zusicherungsgesuchen durch die Veranstaltungsunternehmen.

Die 13. und letzte Telefonkonferenz, sogenannte Abschlusskonferenz, fand am 27. Januar 2023 – als die Verordnung bereits nicht mehr in Kraft war – statt. Die Abschlusskonferenz bot dem SECO die Gelegenheit, die Ergebnisse der am 9. Januar 2023 per E-Mail durchgeführten Umfrage zu pendenten Fällen bei den Justizbehörden den Kantonen zu präsentieren (siehe Kapitel 6).

3.7.2 Information der Öffentlichkeit

Die Direktion für Standortförderung des SECO nutzte ihren bereits bestehenden Online-Schalter für Unternehmen EasyGov.Swiss²⁰, um eine dedizierte Webseite covid19.easygov.swiss²¹ einzurichten, auf welcher regelmässig aktualisierte Informationen über die verschiedenen Instrumente im Zusammenhang mit Covid-19, zusammengefasst werden.

Auf der Webseite finden sich Informationen zu den Härtefällen, zu den Covid-19-Krediten, zu den Start-up-Bürgschaften sowie zum Schutzschirm für Publikumsanlässe. Die veröffentlichten Daten für den Schutzschirm wurden von der pubrep-Plattform (siehe Ziff. 3.5.1) entnommen.

Betreffend den Schutzschirm wurden folgende Informationen veröffentlicht²²:

- Eine Tabelle mit einer Liste der Kontaktinformationen der Kantone;
- Anzahl der gewährten Zusicherungen und Volumen der Verpflichtungen pro Kanton;
- Anzahl und Volumen der erfolgten Unterstützungsleistungen;
- Rechtsgrundlagen;
- Diverses: Medienmitteilungen, Kontakte zu den wichtigsten Branchenverbänden.

²⁰ easygov

²¹ covid19.easygov.swiss (Massnahmen)

²² Alle Informationen auf: <https://covid19.easygov.swiss/schutzschirm-publikumsanlaesse/>

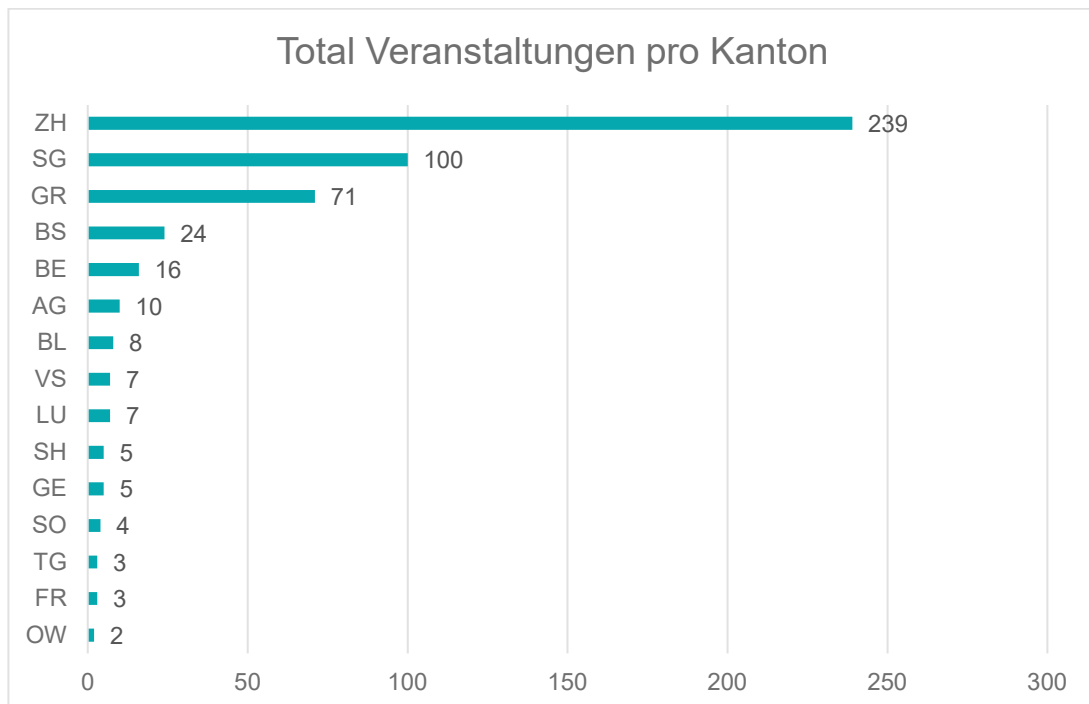
4 Statistische Angaben zum Schutzschirm

4.1.1 Zusicherungen und Verpflichtungen pro Kanton

Insgesamt 504 zugesicherte Veranstaltungen

15 von den am Schutzschirm beteiligten Kantone gewährten Zusicherungen für Veranstaltungen an Veranstaltungsunternehmen. Der Kanton Zürich stellte alleine fast die Hälfte aller Zusicherungen (239) aus, gefolgt von den Kantonen St. Gallen (100) und Graubünden (71). Andere Kantone wie Genf (5), Schaffhausen (5), Solothurn (4), Freiburg (3), Thurgau (3) und Obwalden (2) gewährten eine deutlich geringere Anzahl an Zusicherungen.

Abbildung 4: Anzahl zugesicherte Veranstaltungen pro Kanton

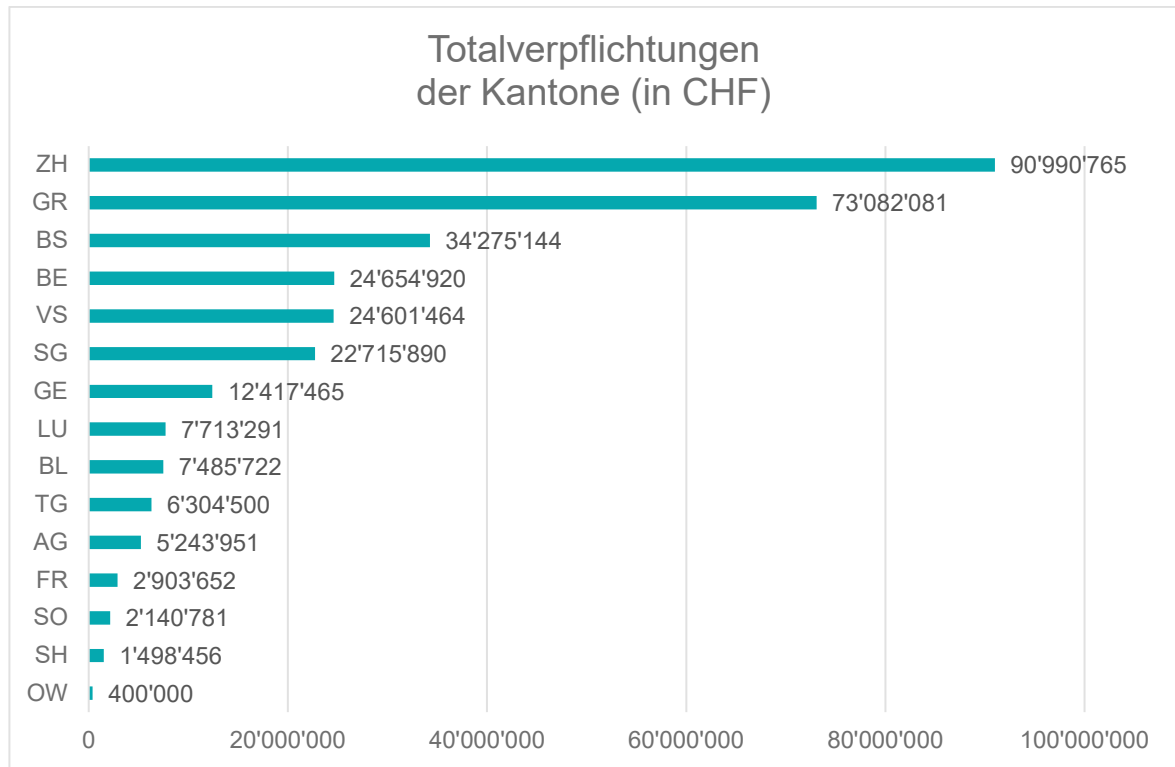


Quelle: covid19.easygov.swiss, eigene Darstellung

Totalverpflichtungen für mehr als 316 Millionen Franken

Mit der Zusicherung von 504 Veranstaltungen gingen die Kantone Verpflichtungen in Höhe von insgesamt rund 316 Millionen Franken ein, wie in der nachfolgenden Abbildung 4 dargestellt. Geteilt durch die Gesamtzahl der gewährten Zusicherungen entspricht dies einer durchschnittlichen Verpflichtung von rund 628 000 Franken pro zugesicherte Veranstaltung. Der Kanton Zürich, der die meisten Zusicherungen (239) erteilte, verpflichtete sich mit 90,9 Millionen Franken am stärksten, gefolgt von Graubünden (73,1 Millionen Franken). Mehrere Kantone gingen Verpflichtungen in Höhe von über 20 Millionen Franken ein, darunter Basel-Stadt (34,3 Millionen Franken), Bern (24,7 Millionen Franken), Wallis (24,6 Millionen Franken) und St. Gallen (22,7 Millionen Franken). Der Kanton Obwalden ging mit 0,4 Millionen Franken am wenigsten Verpflichtungen ein.

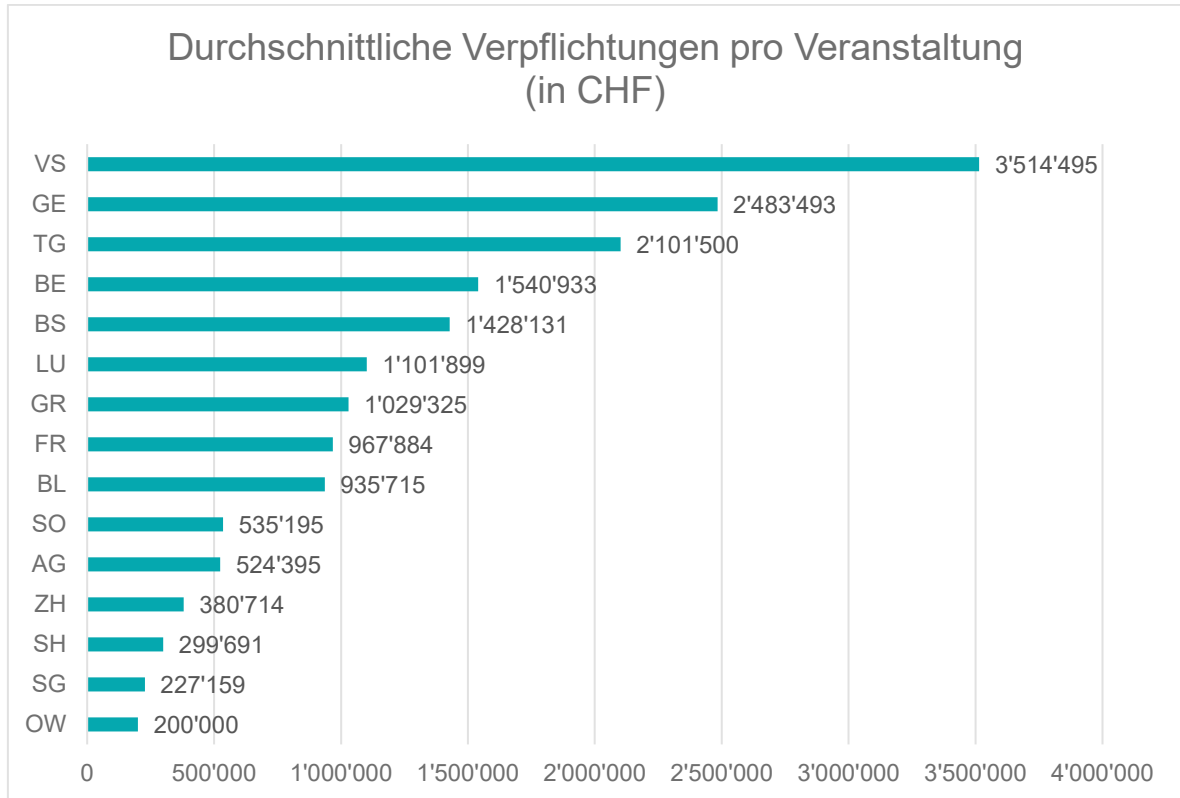
Abbildung 5: Totalverpflichtungen der Kantone



Quelle: covid19.easygov.swiss, eigene Darstellung

Der Kanton Wallis gewährte sieben Zusicherungen in der Höhe von 24,6 Millionen Franken (Abbildung 4), was einer durchschnittlichen Verpflichtung von 3,5 Millionen Franken pro Veranstaltung entspricht und damit weit über der durchschnittlichen Verpflichtung pro Veranstaltung im gesamten Land liegt. Die durchschnittliche Verpflichtung pro Veranstaltung war in den einzelnen Kantonen daher sehr unterschiedlich und reichte von 3,5 Millionen Franken im Wallis bis zu 0,2 Millionen Franken in Obwalden. Sieben Kantone (VS, GE, TG, BE, BS, LU, GR) wiesen eine durchschnittliche Verpflichtung pro Veranstaltung von mehr als 1 Million Franken auf, während acht Kantone eine durchschnittliche Verpflichtung von weniger als 1 Million Franken aufwiesen (FR, BL, SO, AG, ZH, SH, SG, OW).

Abbildung 6: Durchschnittliche Verpflichtungen der Kantone



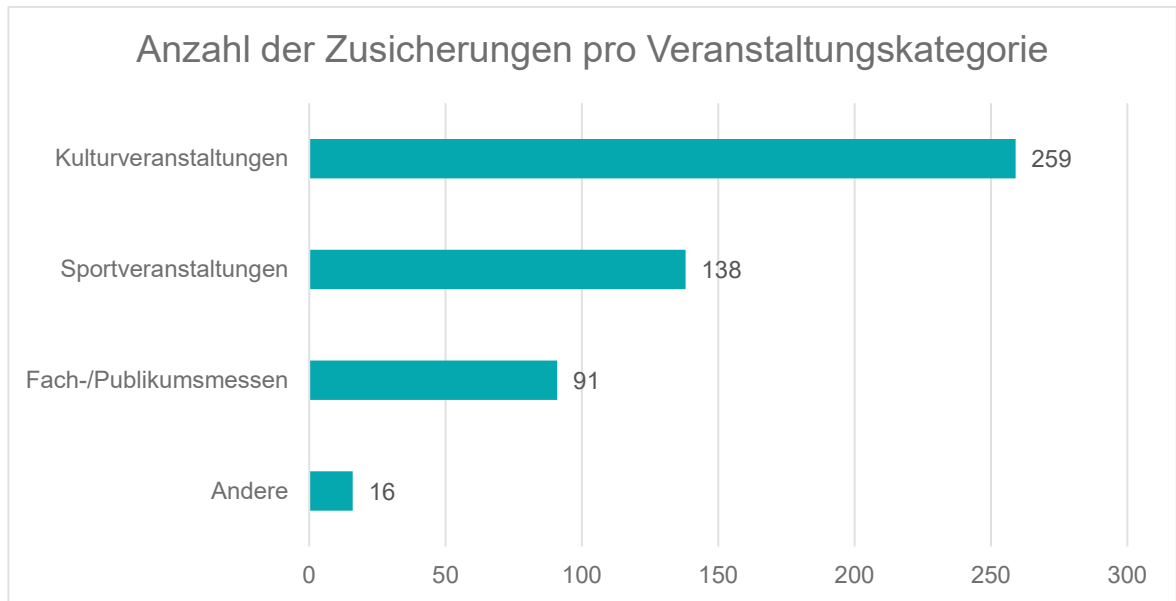
Quelle: covid19.easygov.swiss, eigene Darstellung

4.1.2 Zusicherungen pro Veranstaltungskategorie

Die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe gab den Kantonen einen gewissen Spielraum hinsichtlich der Kategorien von Veranstaltungen (z. B. Kultur, Sport, berufliche Messen) für die Zusicherungen gewährt werden konnten. Artikel 1 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe sah vor, dass sich der Bund an den Kosten bestimmter Kategorien von Veranstaltungen nicht beteiligt, wie z. B. bei Veranstaltungen mit politischem oder religiösem Charakter oder Zusammenkünften von Organen einer juristischen Person.

Laut Daten der Kantone betraf mehr als die Hälfte der 504 gewährten Zusicherungen die Kategorie Kultur (259, d. h. 51,4 %), gefolgt von Sport (138, d. h. 27,4 %) und Fach- oder Publikumsmessen (91, d. h. 18,0 %). Andere Zusicherungen für Veranstaltungen, die nicht in die oben genannten Kategorien fallen (16 bzw. 3,2 %), wurden von den teilnehmenden Kantonen ebenfalls gewährt.

Abbildung 7: Zusicherungen pro Veranstaltungskategorie

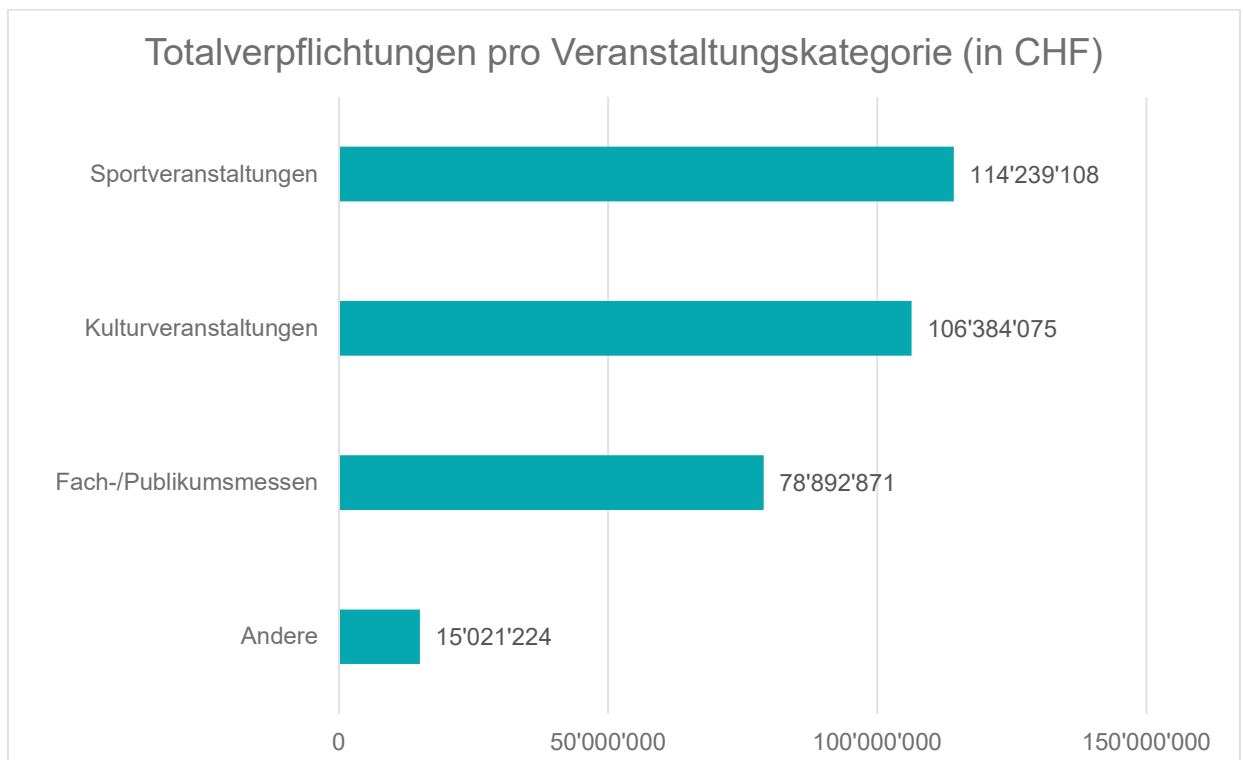


Quelle: pubrep-Plattform, eigene Darstellung

4.1.3 Verpflichtungen pro Veranstaltungskategorie

Die Kantone verpflichteten sich zu über 114 Millionen Franken (d. h. 36,3 %) für Sportveranstaltungen, zu rund 106 Millionen Franken (d. h. 33,8 %) für Kulturveranstaltungen und zu rund 78 Millionen Franken (d. h. 25,1 %) für Fach- oder Publikumsmessen. Die restlichen 15 Millionen Franken (d. h. 4,8 %) entfielen auf die Kategorie der anderen Veranstaltungen.

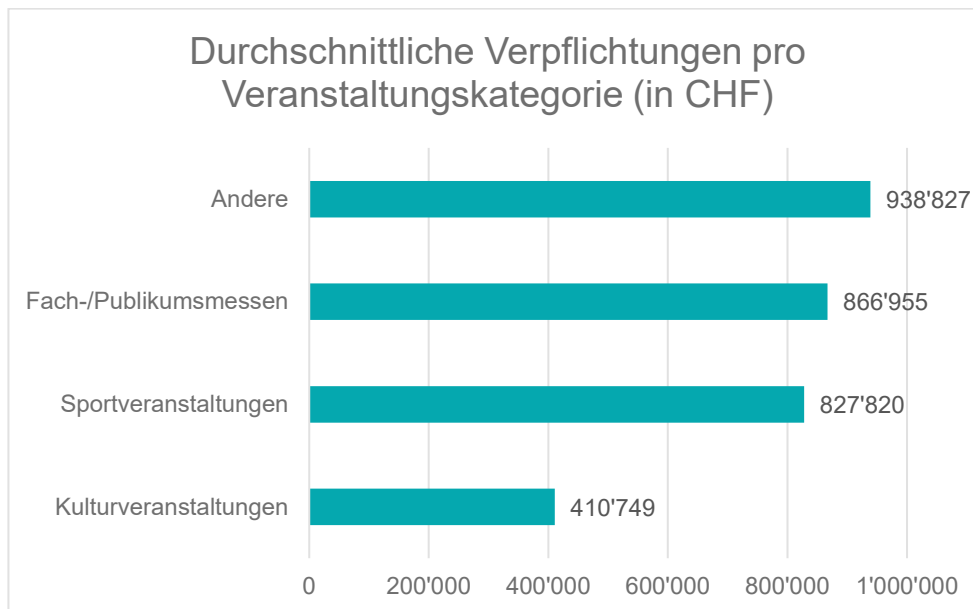
Abbildung 8: Verpflichtungen pro Veranstaltungskategorie



Quelle: pubrep-Plattform, eigene Darstellung

Die Kategorie "andere" Veranstaltungen wies die höchste durchschnittliche Verpflichtung pro Veranstaltung (938 827 Franken) auf, vor den Fach- oder Publikumsmessen (866 955 Franken) und den Sportveranstaltungen (827 820 Franken). Kulturveranstaltungen verzeichneten hingegen die niedrigste durchschnittliche Verpflichtung pro Veranstaltung (410 749 Franken).

Abbildung 9: Durchschnittliche Verpflichtungen pro Veranstaltungskategorie



Quelle: pubrep-Plattform, eigene Darstellung

4.2 Anzahl und Volumen der erfolgten Unterstützungsleistungen

Artikel 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe sah Unterstützungsleistungen in folgenden Fällen vor: bei Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung auf Anordnung der Behörden nach Erhalt einer gesundheitspolizeilichen Bewilligung (falls eine Bewilligung nach dem kantonalen Recht des betreffenden Kantons erforderlich ist) aufgrund der Covid-19-Epidemie oder in Fällen, in denen eine Veranstaltung auf Anordnung der Behörden aufgrund der Covid-19-Epidemie in reduzierter Form durchgeführt werden musste.

Die sieben Fälle, in denen Unterstützungsleistungen bezahlt wurden, betrafen ausschliesslich abgesagte Veranstaltungen. Es wurden keine Unterstützungsleistungen aufgrund einer verschobenen oder in reduzierter Form durchgeführten Veranstaltung ausbezahlt. Gemäss dem in Artikel 16 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe konkretisierten 50/50-Prinzip gaben der Bund und die Kantone jeweils rund 3,1 Millionen Franken für Unterstützungsleistungen an Veranstaltungsunternehmen aus. Mit drei abgesagten Veranstaltungen verzeichnete der Kanton Zürich die meisten abgesagten Veranstaltungen. Die höchste Unterstützungsleistung (insgesamt rund 3,1 Millionen Franken) wurde für eine abgesagte Veranstaltung im Kanton Graubünden, ausbezahlt. Die durchschnittliche Unterstützungsleistung des Bundes pro abgesagte Veranstaltung belief sich auf rund 445 000 Franken. Insgesamt wurden drei Sportveranstaltungen, drei Fach-/Publikumsmessen und eine Kulturveranstaltung über den Schutzschirm unterstützt.

Von den sieben abgesagten Veranstaltungen sollten sechs im Winter 2021/2022 stattfinden, vier davon im Januar 2022. Eine für September 2021 geplante Veranstaltung wurde ebenfalls abgesagt.

Tabelle 2: Anzahl und Volumen der erfolgten Unterstützungsleistungen

Anzahl und Volumen der erfolgten Unterstützungsleistungen					
Kanton	Anzahl Schadensfälle	Kategorie der abgesagten Veranstaltungen	Gewährte Unterstützungsleistung des Kantons (in CHF)	Gewährte Unterstützungsleistung des Bundes (in CHF)	Summe
GR	1	Sportveranstaltung	1'652'898.60	1'652'898.60	3'305'797.20
LU	2	Fach-/Publikumsmesse	256'244.50	256'244.50	512'489.00
		Fach-/Publikumsmesse	209'277.50	209'277.50	418'555.00
TG	1	Kulturveranstaltung	727'256.50	727'256.50	1'454'513.00
ZH	3	Sportveranstaltung	144'125.65	144'125.65	288'251.30
		Fach-/Publikumsmesse	90'076.95	90'076.95	180'153.90
		Sportveranstaltung	33'502.65	33'502.65	67'005.30
Total	7	-	3'113'382.35	3'113'382.35	6'226'764.70

Quelle: covid19.easygov.swiss, eigene Darstellung

5 Vergleichbares Programm in Österreich

Die Schweiz war nicht das einzige Land, das einen Schutzschirm für Veranstaltungen einführte. Österreich entschied sich ebenfalls für dieses Instrument als Teil seiner Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Der vorgenommene Vergleich in diesem Bericht beschränkt sich auf Österreich, da das Land ein Instrument eingeführt hat, das dem der Schweiz sehr ähnlich ist und in der öffentlichen Debatte oft als Inspirationsquelle genannt wurde.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) hat zwei Richtlinien mit dem Titel « Schutzschirm für Veranstaltung I » vom 26. Januar 2021 und «Schutzschirm für Veranstaltung II» vom 12. Juli 2021 gemäss Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz) herausgegeben. Die Abwicklungskosten wurden für beide Schutzschirme vom BMLRT getragen²³.

Zweck und Dauer der Schutzschirme I und II

Der Zweck der österreichischen Schutzschirme war dem der Schweiz sehr ähnlich, nämlich die Planung und Durchführung von Veranstaltungen trotz der Covid-19-Epidemie zu ermöglichen sowie die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette zu stärken. Mit den zwei Schutzschirmen wollte man in Österreich die finanziellen Nachteile (negativer Saldo aus Ausgaben abzüglich Einnahmen) ausgleichen, die durch die Einschränkung (zumindest im Ausmass von 30 Prozent) oder Absage von Veranstaltungen aufgrund von Covid-19 entstanden waren. Ziel war es, die Organisation von Veranstaltungen zwischen März 2021 und Juni 2023 zu fördern und die negativen Auswirkungen der Covid-19-Krise auf die Veranstaltungsbranche abzuschwächen. Die Rolle der Schutzschirme in Österreich ist also mit der des Schutzschirms in der Schweiz vergleichbar. Es ist allerdings zu bemerken, dass die Laufzeiten der österreichischen

²³ BMLRT 2021

Schutzschirme länger waren als die Laufzeit des Schweizer Schutzschirms (von Juni 2021 bis 31. Dezember 2022) ²⁴.

Differenz zwischen Schutzschirm I und Schutzschirm II

Der Schutzschirm I erstattet bis zu 90 Prozent der förderbaren Kosten, falls eine Veranstaltung wegen Covid-19 abgesagt oder eingeschränkt (zumindest im Ausmass von 30 Prozent) wird, und zwar bis zu 2 Millionen Euro (Haftungssumme) pro Veranstaltung. Schutzschirm II erstattet bis zu 10 Millionen Euro (Haftungssumme) pro Veranstaltung bei einer 80-prozentigen Deckung. Im Gegensatz zum Schutzschirm I fallen beim Schutzschirm II Bearbeitungsgebühren an: 1 Prozent der gedeckten Haftungssumme sowie eine Haftungsprovision (je nach Grösse des Veranstaltungsunternehmens) von 0,25 bis 1 Prozent pro Jahr²⁵.

In Bezug auf die Bearbeitungsgebühren unterscheidet sich der Schutzschirm II vom Schweizer Schutzschirm, der keine Bearbeitungsgebühren vorsah.

Zuständigkeit der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH für das Förderangebot

Der Auftrag, sich um die Schutzschirme zu kümmern, wurde der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (OeHT) erteilt. In diesem Punkt unterscheiden sich die österreichischen Schutzschirme von jenem der Schweiz. Bei der OeHT konnten Gesuche eingereicht werden. Die OeHT entschied, ob sie dem Organisator der Veranstaltung ein Förderungsangebot unterbreitet oder nicht. In der Schweiz konnten hingegen die Kantone entscheiden, ob sie Zusicherungen gewähren wollten oder nicht. Wurde das Gesuch seitens der OeHT angenommen, so wurde ein Förderangebot ausgestellt. Dieses Förderangebot musste rechtsgültig unterzeichnet und innerhalb einer bestimmten, im Förderangebot genannten Frist (4 Wochen für Schutzschirm I und 14 Tage für Schutzschirm II), auf jeden Fall aber vor Beginn der Veranstaltung an die OeHT zurückgeschickt werden. Ansonsten galt das Förderangebot als widerrufen. Bei Ablehnung wurde ausserdem ein Schreiben mit den Ablehnungsgründen verschickt²⁶.

Frist für die Einreichung des digitalen Gesuchs

Für den Schutzschirm I konnten die Gesuche zwischen dem 18. Januar 2021 und dem 1. Juni 2022 eingereicht werden, für Schutzschirm II zwischen dem 12. Juli 2021 und dem 30. April 2022²⁷. Im Rahmen des Schutzschirms I waren die Veranstaltungen zwischen dem 1. März 2021 und dem 30. Juni 2023 durchzuführen, im Rahmen des Schutzschirms II zwischen dem 12. Juli 2021 und dem 30. Juni 2023. Die gleichzeitige Gewährung einer Förderung im Rahmen des Schutzschirms I und des Schutzschirms II für dieselbe Veranstaltung war nicht möglich²⁸. Es war jedoch möglich, von Schutzschirm I auf Schutzschirm II zu wechseln (z.B., wenn die Kosten der durch den Corona-Schutzschirm I abgesicherten Veranstaltung über den im Rahmen des Corona Schutzschirm I maximal abzusichernden Kosten in Höhe von 2 Millionen lagen)²⁹.

Um in Österreich vom Schutzschirm profitieren zu können, mussten mehrere persönliche und sachliche Voraussetzungen erfüllt sein:

²⁴ BMF

²⁵ LBG (2021)

²⁶ OEHT

²⁷ OEHT

²⁸ OEHT

²⁹ LBG (2021)

Persönliche Voraussetzungen:

- Förderungsnehmerin ist Veranstalter (trägt wirtschaftliches Risiko der Veranstaltung);
- Kein Insolvenzverfahren anhängig bzw. kein Vorliegen der Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Gesuchszeitpunkt;
- Kein Unternehmen in Schwierigkeiten zum 31.12.2019 (Ausnahme kleine und mittlere Unternehmen).

Sachliche Voraussetzungen:

- Planung und Durchführung einer Veranstaltung in Österreich;
- Vorliegen eines schlüssigen Durchführungs- und Finanzierungskonzeptes;
- Erwartete Gesamteinnahmen von min. EUR 15 000.00 (falls keine Einnahmen, min. EUR 15 000.00 Gesamtausgaben);
- Vorliegen des Entwurfs eines COVID-19-Präventionskonzeptes;
- Einhaltung der Teilnehmerobergrenzen gemäss Richtlinie;
- Berücksichtigung des Verlaufs der Pandemie;
- Schadenminderungspflicht.

Berechnung der Förderung

Bei Absage oder wesentlich eingeschränkter Durchführung der Veranstaltung aufgrund eines Covid-19 bedingten Ereignisses erfolgt eine Unterstützung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von maximal 90 Prozent (was dem Selbstbehalt von 10 Prozent in Artikel 8, Absatz 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe entspricht) für den Schutzschirm I und von maximal 80 Prozent für den Schutzschirm II. Im Falle einer Absage berechnet sich *«der auszugleichende finanzielle Nachteil aus dem Unterschied zwischen den nicht stornierbaren förderbaren Kosten und allfälligen angemessenen Abschlagszahlungen einerseits und den trotz Absage erzielten Einnahmen, allfälligen Versicherungsleistungen und anderen Förderungen andererseits»*³⁰. Dieses System der Berechnung der ungedeckten Kosten gleicht dem des Schweizer Schutzschirms sehr. Eine Franchise von 5000 Franken (Artikel 8, Absatz 2 der Covid-19-Verordnung) ist in den österreichischen Schutzschirmen jedoch nicht vorgesehen. Sowohl in Österreich als auch in der Schweiz wird erwartet, dass das Veranstaltungsunternehmen einen Teil der Verluste selbst trägt.

Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten

Um eine Entschädigung zum Ausgleich des finanziellen Nachteils zu erhalten, gelten folgende Voraussetzungen:

- Das Vorliegen des angenommenen Förderangebotes (Förderungsvertrag);
- Die Einhaltung aller im Förderangebot formulierten Auflagen und Bedingungen;
- Eine mit Gründen und Nachweisen versehene Bestätigung über die Absage;

³⁰ BMF

- Eine Zusammenfassung der Rechnungen, zusammen mit allen Dokumenten und Belegen, die den finanziellen Nachteil belegen;
- Gegebenenfalls eine Bestätigung des finanziellen Nachteils durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Buchhalter³¹.

Es ist zu bemerken, dass bei den österreichischen Schutzschirmen der Veranstalter bei der Geltendmachung von einem nicht rückzahlbaren Zuschuss dafür verantwortlich ist, die Absage der Veranstaltung zu begründen und zu rechtfertigen. Es muss sich dabei nicht um eine behördliche Anordnung handeln, wie es der Schweizer Schutzschirm vorsieht.

Abgesicherte Veranstaltungen, Verpflichtungen, Schadensfälle und Unterstützungsleistungen

Stand 10. Mai 2023 hat Österreich insgesamt 1355 Veranstaltungen (Schweiz: 504) mit einer Gesamtsumme von 424 Millionen Euro (Schweiz: 316 Millionen Franken) abgesichert. Total wurden 176 Veranstaltungen (Schweiz: 7) mit einer Summe von 11,4 Millionen Euro (Schweiz: 6,2 Millionen Franken) entschädigt. Die durchschnittliche Unterstützungsleistung pro Schadensfall beläuft sich auf 65 230 Euro (Schweiz (Bund und Kanton): 890 000 Franken). Die überwiegende Mehrheit (1260) der abgesicherten Veranstaltungen wurde über den Schutzschirm I abgesichert, während lediglich 95 Veranstaltungen über den Schutzschirm II abgesichert wurden.

Tabelle 3: Veranstaltungen, Verpflichtungen, Schadensfälle und Unterstützungsleistungen in Österreich

	Anzahl der abgesicherten Veranstaltungen	Totalverpflichtungen (in Euro)	Anzahl der Schadensfälle	Ausbezahlte Unterstützungsleistungen (in Euro)
Schutzschirm I	1260	298 307 200	172	9 218 400
Schutzschirm II	95	125 865 300	4	2 262 200
Total	1355	424 172 500	176	11 480 600

Quelle: Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, SECO eigene Darstellung; Stand : 10.05.2023

6 Rechtsfälle

Am 9. Januar 2023 führte das SECO eine Umfrage bei den Kantonen durch, um herauszufinden, ob bei ihnen Schadensfälle vor den Justizbehörden pendent sind. Wenn z.B. ein Veranstaltungsunternehmen Beschwerde einlegte, weil der Kanton sich weigerte Unterstützungsleistung zu gewähren und die Justizbehörde dem Veranstaltungsunternehmen Recht gibt, so kann dieser Entscheid der Justizbehörde Auswirkungen auf die Bundesfinanzen haben. Ziel der Umfrage war es also, die definitiven finanziellen Auswirkungen des Schutzschirms auf die Bundesfinanzen besser abschätzen zu können.

Zwei pendente Fälle im Kanton Zürich

Der Kanton Zürich berichtete im Rahmen der Umfrage von zwei pendenten Fällen bei den Justizbehörden. Beide Fälle konnten mittlerweile rechtsgültig abgeschlossen werden. Daraus ergeben sich definitiv keine Kosten für den Schutzschirm.

7 Audit der internen Revision des SECO

Gemäss dem in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) erarbeiteten und von der SECO-Geschäftsleitung abgestimmten Jahresprüfprogramm 2022 prüfte die Interne Revision des SECO bei der Direktion für Standortförderung des SECO (DS) die Umsetzung und Überwachung der Unterstützungsmassnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.

³¹ BMF

Konkret führte die interne Revision zwischen Juni und September 2022 eine Prüfung im Ressort KMU-Politik (DSKU) durch, um die Angemessenheit und Wirksamkeit der Überwachung durch das SECO der Massnahme «*Schutzschirm für Publikumsanlässe*» im Rahmen der Umsetzung der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe zu überprüfen. Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen für die berufliche Praxis der Internen Revision IIA Switzerland³².

Die interne Revision kam zum Schluss, dass das Kontrollsystem für die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Schutzschirm für Publikumsanlässe als standardisiert bezeichnet werden kann. Die interne Revision bestätigte, dass das «*Prüfkonzept: Schutzschirm für Publikumsanlässe*» die Anforderungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990³³ erfüllt und für den Zweck der Aufsicht gemäss der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe geeignet ist. Die interne Revision unterzog das im Prüfkonzept beschriebene Kontrollverfahren eine detaillierte Prüfung und bestätigte, dass das Verfahren angemessen konzipiert und umgesetzt wurde.

Die interne Revision hat dem DSKU drei Empfehlungen zur Umsetzung der Schutzschirmaufsicht abgegeben. Empfehlung I erforderte die Überprüfung, ob die Veranstaltungsunternehmen, die Unterstützungsleistungen aus dem Schutzschirm bezogen, im Jahr des Leistungsbezugs keine Dividenden oder Tantiemen ausgeschüttet oder eine Kapitaleinlage zurückgezahlt haben. Empfehlung II verlangte zu überprüfen, ob die Veranstaltungsunternehmen allfällig andere Bundessubventionen oder -entschädigungen im Sinne der Artikel 11 und 12b des Covid-19-Gesetzes erhalten haben. Der Schutzschirm war nämlich eine subsidiäre Hilfe im Vergleich zu den anderen Hilfen des Bundes, die während der Covid-19-Epidemie eingeführt wurden. Empfehlung III erforderte den Beleg, dass das Veranstaltungsunternehmen im Falle eines Unterstützungsleistungsanspruchs die Einnahmen aus dem Ticketverkauf zurückerstattet hatte, wie es Artikel 10, Buchstabe b der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe vorsah. Bei allen drei Empfehlungen nahm das SECO die notwendigen Abklärungen zur Überprüfung vor, indem es die verantwortlichen Kantone und zuständigen Bundesämter kontaktierte. Die Kantone und die Bundesämter haben dem SECO jeweils die erforderlichen Finanzbelege zukommen lassen. Die interne Revision des SECO bestätigte, dass die drei Empfehlungen korrekt umgesetzt wurden.

8 Wirkungsanalyse des Schutzschirms für Publikumsanlässe

8.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Bund

Das Parlament bewilligte einen Verpflichtungskredit von 150 Millionen Franken zur Deckung des Gesamtbedarfs im Rahmen einer Nachmeldung zum Nachtrag I/2021. Der Verpflichtungskredit wurde wie folgt aufgeteilt: 90 Millionen Franken auf den Voranschlag 2021 und 60 Millionen Franken auf den Voranschlag 2022³⁴;

Die schliesslich erfolgten Unterstützungsleistungen des Bundes im Zusammenhang mit dem Schutzschirm in Höhe von rund 3,1 Millionen Franken lagen somit erheblich unter dem Verpflichtungskredit von 150 Millionen Franken, der von den eidgenössischen Räten bewilligt worden war. Dies ist vor allem auf die positive Entwicklung der epidemischen Lage und die parallel dazu erfolgte Lockerung der Eindämmungsmassnahmen zurückzuführen.

Was das Bundesverwaltungspersonal betrifft, so wurde ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit der Verwaltung und Überwachung des Schutzschirms für den Zeitraum von Juli 2021 bis Ende Dezember 2022 beauftragt.

³² Institute of Internal Auditors Switzerland

³³ SR 616.1

³⁴ BBl 2021 1093, p. 5

8.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Kantone

Die Kantone gewährten Unterstützungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 3,1 Millionen Franken.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die am Schutzschirm beteiligten Kantone, die für den Vollzug des Schutzschirms verantwortlich waren, ihr Personal aufstocken mussten, was mit entsprechenden finanziellen Aufwendungen einherging.

8.3 Gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen (Impact)

Der Schutzschirm hatte gemäss Aussagen der Branche einen spürbaren Einfluss auf die Veranstaltungstätigkeit, die von den verschiedenen gesundheitspolizeilichen Massnahmen der kantonalen und eidgenössischen Behörden besonders betroffen war. Durch die finanzielle Sicherheit im Falle einer negativen Entwicklung der Covid-19-Epidemie trug das Instrument Schutzschirm indirekt zur Planung und Durchführung von über 500 öffentlichen Veranstaltungen in vielen Teilen des Landes bei.

Ohne das Instrument des Schutzschirms wären möglicherweise einige dieser über 500 öffentlichen Veranstaltungen nicht geplant worden. Im Falle von Absagen aufgrund der gesundheitspolizeilichen Lage hätten Veranstaltungsunternehmen erhebliche finanzielle Verluste erleiden müssen. Dies hätte die Gefahr mit sich gebracht, dass Unternehmen, die in der Veranstaltungsbranche tätig sind, in Konkurs gegangen wären, was auch Auswirkungen auf nachgelagerte Unternehmen (Lieferanten, Monteure, Ton-techniker) gehabt haben dürfte. Die durch den Schutzschirm gewährte Sicherheit wirkte sich gemäss erhaltenen Einschätzungen positiv auf den kurzfristigen Erhalt der Arbeitsplätze in der Veranstaltungsbranche und damit indirekt auch auf die Sozialversicherungsbeiträge aus. Der Schutzschirm erlaubte weiter eine raschere Wiederaufnahme von Veranstaltungen nach der Covid-19-Pandemie.

9 Schlussfolgerungen

Die Ausbreitung des Covid-19-Virus erforderte von den Behörden sowohl gesundheitspolizeiliche Massnahmen als auch zielgerichtete Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft. Der Schutzschirm war ein neuartiges Instrument, das während der Epidemie von Grund auf entwickelt wurde. Ziel war es, trotz der Covid-19-Krise, die Organisation von Grossveranstaltungen aufrechtzuerhalten und Risiken von Veranstaltungsunternehmen im Zusammenhang mit der Planung von Veranstaltungen zu reduzieren.

Die von den Kantonen gewährten Zusicherungen haben den Veranstaltungsunternehmen Planungssicherheit geboten. So fanden in der ganzen Schweiz trotz der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie Veranstaltungen statt.

Der Schutzschirm entsprach weitgehend den Bedürfnissen der Veranstaltungsbranche, die während der Covid-19-Epidemie besonders stark betroffen war.

Im Allgemeinen verlief die Umsetzung des Schutzschirms dank der ausgezeichneten Zusammenarbeit zwischen den Bundesbehörden, den teilnehmenden Kantonen und den Veranstaltungsorganisatoren erfolgreich.

10 Bibliographie

- Bundesministerium Finanzen (BMF), Transparenzportal: Covid-19 – Schutzschirm für Veranstaltungen I. Österreich. Kann abgerufen werden unter: <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1052380.html> (Stand: 02.10.2023).
- Bundesministerin für Landwirtschaft (BMLRT 2021), Regionen und Tourismus für einen Schutzschirm für Veranstaltungen I, Richtlinie vom 26. Jänner 2021. Österreich. Kann abgerufen werden unter: https://www.bundeselternverband.at/attachments/article/337/Richtlinie%20BMLRT_Schutzschirm_fuer_Veranstaltungen_I-2021-03-31.pdf. (Stand: 28.09.2023).
- Bundesrat (2021): Medienmitteilung: Coronavirus: Bundesrat lanciert wirtschaftspolitische Transitionsstrategie. Kann abgerufen werden unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-84032.html>. (Stand: 11.12.2023).
- Bundesrat (2020): Medienmitteilung: Coronavirus: Grossanlässe ab Oktober unter strengen Bedingungen und mit Bewilligung wieder möglich. Kann abgerufen werden unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80054.html>. (Stand: 11.12.2023).
- covid19.easygov.swiss (Massnahmen): Massnahmen des Bundes für die Wirtschaft. admin. Kann abgerufen werden unter: <https://covid19.easygov.swiss/massnahmen-bund/>. (Stand: 28.09.2023).
- easygov: Der Online-Schalter für Unternehmen. admin. Kann abgerufen werden unter: [EasyGov.swiss - Der Online-Schalter für Unternehmen](https://www.easygov.swiss/der-online-schalter-fuer-unternehmen). (Stand: 28.09.2023).
- EFV (2022): Covid-19: Auswirkungen auf die Bundesfinanzen. Admin. Kann abgerufen werden unter: <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/aktuell/a/covid19.html> (Stand: 28.11.2023).
- LBG (2021), Steuer-News: Corona-Schutzschirm I und II für Veranstaltungen. Österreich. Kann abgerufen werden unter: https://www.lbg.at/servicecenter/lbg_steuertipps_praxis/corona_schutzschirm_i_und_ii_f%C3%BCr_veranstaltungen_zus%C3%A4tzliches_modell_mit_erh%C3%B6hter_haftungssumme_bis_10_millionen_euro_planungssicherheit_f%C3%BCr_veranstaltungen_bis_ende_2022_/index_ger.html (Stand: 02.10.2023).
- OEHT, Schutzschirm für Veranstaltungen. Österreich. Kann abgerufen werden unter: <https://www.oeht.at/produkte/schutzschirm-fuer-veranstaltungen/> (Stand: 02.10.2023).